



Spielvereinigung 1928 Groß-Umstadt e.V.

Satzungsänderungen (Anlage zu TOP 5 der Mitgliederversammlung am 17.02.2017)

Der Vorstand der Spielvereinigung legt der Mitgliederversammlung die im Folgenden aufgeführten Satzungsänderungen zur Abstimmung vor.

Der Vorstand wird die Änderungen an der Mitgliederversammlung im Detail begründen.

§ 13 Der Vorstand

Alt:

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) dem Schriftführer

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
 - f) dem Vorsitzenden des Ältestenrates
 - g) dem Leiter der Mitgliederverwaltung
 - h) dem Pressesprecher
 - i) dem Abteilungsleiter Fußball
 - j) dem Vereinsjugendmanager der Abteilung Fußball mit einem Stellvertreter
 - k) dem Abteilungsleiter AH-Fußball
 - l) dem Abteilungsleiter Tischtennis
 - m) dem Jugendleiter der Abteilung Tischtennis
 - n) zwei Spielausschussbeisitzern der Abteilung Fußball
 - o) dem Vorsitzenden des Spielausschusses Tischtennis
 - p) zwei Beisitzern des Wirtschaftsausschusses
 - q) vier Beisitzern des Ältestenrates

[..]

Neu:

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) dem Schriftführer

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand Finanzen
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
 - f) dem Vorsitzenden des Ältestenrates
 - g) dem Leiter der Mitgliederverwaltung

- h) dem Pressesprecher
- i) dem Abteilungsleiter Fußball
- j) dem Vereinsjugendmanager der Abteilung Fußball
- k) dem Jugendkoordinator der Abteilung Fußball
- l) dem Abteilungsleiter AH-Fußball
- m) dem Abteilungsleiter Tischtennis
- n) dem Jugendleiter der Abteilung Tischtennis
- o) zwei Spielausschussbeisitzern der Abteilung Fußball
- p) dem Vorsitzenden des Spielausschusses Tischtennis
- q) zwei Beisitzern des Wirtschaftsausschusses
- r) vier Beisitzern des Ältestenrates
- s) dem Datenschutzbeauftragten

[..]

Neu:

§ 20 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein sowie als freiwillige Angaben Telefonnummern (Festnetz, Mobilfunk) und E-Mail-Adresse.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Hessischen Fußballverbandes und des Hessischen Tischtennisverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter des Mitgliedes, Namen der Vorstandsmitglieder und sportlichen Leiter mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mailadresse.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und- soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage berichtet der Verein möglicherweise auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein- unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer- auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied rechtzeitig gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten und Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adresse und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehend Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

bisheriger §20 Auflösung wird §21

§21 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung dies mit 3/4 - Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung sowie nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Groß-Umstadt (und/oder an eine Mitgliederversammlung von der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder noch entsprechend zu benennende Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

bisheriger §21 Schlussbestimmungen wird §22

§22 Schlussbestimmungen

Alt:

Diese von der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2015 beschlossene Fassung der Satzung der SPIELVEREINIGUNG 1928 e.V. GROSS-UMSTADT tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt-Dieburg in Kraft.

Neu:

Diese von der Mitgliederversammlung am [17. Februar 2017](#) beschlossene Fassung der Satzung der SPIELVEREINIGUNG 1928 e.V. GROSS-UMSTADT tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt-Dieburg in Kraft.